gemeinde ebikon

An den

EINWOHNERRAT EBIKON

25/09
Beantwortung Schriftliche Anfrage Donas Alex über den Status, den aktuellen Stand der Planung sowie zur Zukunft der Kaspar-Kopp-Strasse als Veloroute

Eingang Schriftliche Anfrage	01.04.2025
Zuständiges Ressort	Planung & Bau

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der schriftlichen Anfrage

Im Rahmen der Planung und Bearbeitung des Geschäfts Gleisweg 2024 wurde auch die Kaspar-Kopp-Strasse thematisiert als geplante Veloroute: Sie stellt schon aktuell die Hauptverkehrsachse dar zwischen Ebikon und der Stadt Luzern, was den Veloverkehr angeht. Entsprechend wichtig ist sie. Ihr baulicher Zustand ist jedoch stellenweise schwach, und es bestehen diverse potenzielle Nutzungskonflikte: Sie wird auch als Wanderweg und Spazierroute benützt und ist Autoachse für interne (Anwohner*innen) und externe Fahrten («kiss-n-ride» Gymnasium St. Klemens mit Auto gebrachte Schüler*innen sowie Abkürzungen für Autos bei Verkehr auf der K17 trotz entsprechendem Fahrverbot).
Der Gemeinderat wird nun aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss mündlichen Aussagen der Abteilung Planung und Bau entstand der Eindruck, es handle sich um eine Privatstrasse. Wieso? Die Kaspar-Koppstrasse ist gemäss Strassenverzeichnis eine Gemeindestrasse 3. Klasse, keine Privatstrasse.
2. Sind die Eigentumsverhältnisse geklärt, um die Planung voranzutreiben? Wenn nicht, wieso nicht? Welche Hindernisse stehen einer konkreten Planung noch im Weg? Wie ist die «Roadmap»: Planung, Umsetzung? Bezug?
3. Wann wird die Anpassung als Veloroute stattfinden (Projektierung, Erstellung mit Belagsarbeiten, Signaletik)?
4. Wie ist die Verlängerung Richtung Stadt Luzern weiterzuentwickeln aus Ebikoner Sicht (Austausch mit der Stadt)?
5. Wird die Kaspar-Kopp-Strasse künftig als Einbahnstrasse geführt werden? Wenn nicht: Wieso nicht?
6. Wieviele Kontrollen des Fahrverbots finden statt? Gibt es Bestrebungen, das Fahrverbot für obengenanntes "kiss-n-ride" durchzusetzen?
7. Wie sieht der Kostenteiler aus zwischen Gemeinde und Anwohnenden, wenn saniert wird? Ist dieser allen Beteiligten bekannt? Kann mit Bundesbeiträgen gerechnet werden? Wenn nicht, wovon ist das abhängig?

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung

Zur Kaspar-Kopp-Strasse liegt seit Herbst 2023 ein Vorprojekt in Varianten vor. Die Bevölkerung wurde an einer Informationsveranstaltung am 18.12.2023 informiert. Das Vorprojekt deckte Sicherheitsdefizite vor allem an Knotenpunkte wie Kreuzungen und im Strassenraum selbst auf. Neben den Sicherheitsdefiziten weist der Belag derzeit in vielen Abschnitten Starke flächendeckende Risse mit Schlaglöchern, Unebenheiten und Flicken mit Folgeschäden auf.

Im Vorprojekt wurden mehrere Lösungsansätze skizziert. Der Vorschlag sieht vor, die fünf Meter breite Fahrbahn optisch in drei Zonen zu gliedern: einen drei Meter breiten Mittelstreifen sowie zwei jeweils einen Meter breite Randbereiche – ein klassisches Trottoir ist nicht vorgesehen. Diese Umgestaltung würde Velofahrende dazu anregen, die zentrale Spur zu nutzen, wodurch ihre Sichtbarkeit im Verkehr erhöht würde. Zusätzliche Gestaltungselemente wie rot-weisse Leitpfosten könnten diese Struktur zusätzlich betonen. Die seitlichen Bereiche stünden Fussgängerinnen und Fussgängern zur Verfügung.

Um die Verkehrssicherheit entlang der Kaspar-Koppstrasse weiter zu erhöhen, sind insbesondere an den Kreuzungen bauliche Anpassungen vorgesehen. Geplant ist der Einsatz von Elementen zur Verkehrsberuhigung, um die Sichtverhältnisse zu verbessern und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden zu fördern. Darüber hinaus wird die Einrichtung einer Begegnungszone vorgeschlagen, die sich vom Gymnasium St. Klemens bis zum Schulhaus Innerschachen erstreckt. Der Vorschlag einer Begegnungszone wurde auch aufgrund von Rückmeldungen und Bedürfnissen aus der Anwohnerschaft ins Vorprojekt aufgenommen.

2. Beantwortung der Fragen

1. Die Strassenkategorien sind in Art. 3 des Strassenreglements für die Gemeinde Ebikon geregelt. Die Kaspar-Kopp-Strasse ist im Strassenverzeichnis als Gemeindestrasse 3. Klasse ausgewiesen.

2. Die im Vorprojekt ausgewiesenen Flächen befinden sich zu einem grossen Teil auf Grundstücken, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde Ebikon befinden. Teilweise bestehen Dienstbarkeiten, womit die notwendigen Rechte für die Umsetzung vorliegen. Für beanspruchte Flächen Dritter ohne Rechte und ohne Einwilligung der Grundeigentümer, wird das Enteignungsrecht beansprucht, sodann es nicht zuvor zu einer Klärung der Rechtsverhältnisse kommt. Dies Bedarf gemäss Strassengesetz (SRL 755) eine regierungsrätliche Genehmigung der Projektbewilligung. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden gegen die Projektbewilligung.
   Für eine Weiterführung der Planung benötigt es eine Priorisierung der Investition durch den Gemeinderat, sowie einen genehmigten Projektkredit durch den Einwohnerrat. Im Anschluss erfolgt die Klärung sämtlicher planungsrechtlicher Fragen. Die Realisierung des Projekts sieht der Gemeinderat für den Umsetzungshorizont der 5. Generation des Agglomerationsprogramm Luzern vor (2028-2032).

3. Eine Anpassung als Veloroute ist nicht vorgesehen. Das Vorprojekt untersuchte die Verkehrssicherheit der Strasse für alle auf der Strasse vorkommenden Verkehrsmittel.

4. Eine Verlängerung der Kaspar-Kopp-Strasse in Richtung der Stadt Luzern ist nicht vorgesehen. Die Kaspar-Kopp-Strasse mündet an der Gemeindegrenze in die Kantonsstrasse. Die Zuständigkeit liegt dort beim Kanton. Die Gemeinde kann bei Projektierungen auf der Kantonsstrasse mitwirken. Die von der Stadt Luzern im April/Mai zur Vernehmlassung aufgelegt Richtplanung für den städtischen Fuss- und Veloverkehr beinhaltet Massnahmen für die Maihofstrasse. Die Gemeinde Ebikon tauscht sich im Rahmen der K5-Mobilität regelmässig mit der Stadt Luzern aus.

5. Das Vorprojekt sieht eine Einbahnverkehrsführung nicht vor. Es liegen keine überwiegenden Argumente für die Einführung eines Einbahnregimes vor.

6. Gemäss Auskunft der Polizei finden Kontrollen situativ statt. Es liegen keine Statistiken dazu vor. Das Bringen und Abholen von Schülern und Schülerinnen ist mit dem beschränkten Fahrverbot (- Zubringerdienst gestattet) vereinbar.

7. Gemäss Art. 6 des Strassenreglements erhebt die Gemeinde für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge. Für das vorgesehene Projekt liegen die Beiträge der interessierten Grundeigentümer bei 75%. Das Strassenreglement ist, wie jedes andere Gesetz, ein öffentlich zugängliches Dokument. Das Reglement ist seit 2006 mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Der Kostenteiler wurde an der öffentlichen Informationsveranstaltung im Dezember 2023 thematisiert. Wie hoch Bundesbeiträge für das Agglomerationsprogramm Luzern der 5. Genration gesprochen werden, wird voraussichtlich im Jahr 2027 mit der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates bekannt.

3. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat anerkennt das ausgewiesene Verkehrssicherheitsdefizit auf der Kaspar-Kopp-Strasse. Mit den Massnahmen des im Dezember 2023 kommunizierten Vorprojekt sollen diese Defizite minimiert werden. Das Projekt ist für den Umsetzungshorizont 2028-32 des Agglomerationsprogramms Luzern 5. Generation vorgesehen. Das Strassenreglement der Gemeinde Ebikon sieht für Gemeindestrassen 3. Klasse Beiträge von interessierten Grundeigentümern von 75% vor. Wie hoch die Bundesbeiträge ausfallen, wird voraussichtlich im Jahr 2027 bekannt.

Ebikon, 5. Juni 2025

Für den Gemeinderat

Hans Peter Bienz
Gemeinderat

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber